

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen				
Nummer Buchungss		Bezeichnung		Erläuterung
1	UVG		Bei nahezu gleichbleibenden Erträgen, erhöhen sich die Aufwendungen um mehr als 150T EUR.	
1	34110100/ 421201	UVG - Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	Unterhaltsvorschussleistungen sind durch den Unterhaltsverpflichteten rückerstattungspflichtig. Durch die Gesetzesänderung des UVG zum 01.07.2017 kommt es zu einer Erhöhung von Antragsstellungen und damit auch der Rückerstattungsverpflichtungen.	
	34110100/ 448100	UVG -Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Rückerstattung von 70 v. H. der erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land (Buchungsstelle 34110100/533900/545200 u. 545400 - sonstige soziale Leistungen - UVG) Durch die Anpassung des Aufwandes (Erhöhung) erfolgte auch hier eine Anpassung (Erhöhung)	
1	34110100/ 533900	Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Zwischen der Planung 2020 und der HH-Planung 2021 ist ein Rückgang von 50 Fällen zu verzeichnen. Ebenso wurden die Unterhaltszahlungen der Düsseldorfer Tabelle angepasst (erhöht).	
	34110100/ 545100	UVG - Erstattungen und Aufwendungen an das Land	70.v.H. der Einzahlungen für Kostenbeiträge und Aufwendungen (a.v.E.) - Buchungsstelle 34110100/421100 sowie für übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich/rechtliche Unterhaltsverpflichtete (a.v.E.) - Buchungsstelle 34110100/421201 - sowie Erträge aus Kostenerstattungen - Buchungsstelle 34110100/448200 und 448400 - sind an das Land abzuführen. Durch die Erhöhung der Erträge/Einnahmen sind an das Land höhere Beiträge abzuführen.	

2	KiTa		<b>Trotz extrem hoher Änderungswerte, gleichen sich die Veränderungen bei Erträgen und Aufwendungen um ca. 139T Euro aus.</b>
2	36100100/ 414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01.01.2020 betragen die Landeszuweisungen monatlich für Kinder unter drei Jahren: 483,17 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 219,50 Euro, für Schulkinder: 83,78 Euro. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2020 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2020 bei der Planung zugrunde gelegt. Die Zuweisungen vom Land werden aufgrund von Erfahrungswerten, aus den Haushaltsjahr 2020, in Höhe von 153.000 Euro erwarten.
2	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 129,17 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 76,40 Euro, für Schulkinder: 35,10 Euro an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszuweisungen an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2020 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2020 bei der Planung zugrunde gelegt. Aufgrund von Abtretungserklärungen (die Landes- und Landkreiszuweisungen freier Träger werden aus Vereinfachungsgründen direkt an die Gemeinden überwiesen) erhöht sich der Planansatz. Der Planansatz im Konto 531800/731800 (Zuschüsse an übrige Bereiche / freie Träger) verringert sich dementsprechend. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen. Darüber hinaus erhöht sich der Planansatz 2021 aufgrund der Erhöhung der Landeszuweisungen.

2	36100100/ 531800	Kita -Zuschüsse an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KiFöG LSA i.V.m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Zuweisungen werden direkt an die freien Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.</p> <p>Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA aus eigenen Mitteln monatlich zusätzlich für Kinder unter drei Jahren: 129,17 Euro, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 76,40 Euro, für Schulkinder: 35,10 Euro an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszweisungen an die freien Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 01.03.2020 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wurden behelfsweise die Belegungsdaten der Einrichtungsträger zum Stichtag 01.03.2020 bei der Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Aufgrund von Abtretungserklärungen (die Landes- und Landkreiszweisungen freier Träger werden aus Vereinfachungsgründen direkt an die Gemeinden überwiesen) verringert sich der Planansatz. Der Planansatz im Konto 531200/731200 (Zuschüsse an Gemeinden) erhöht sich dementsprechend.</p> <p>Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen.</p>
<b>3</b>	<b>KiTa / Mehrkinderregelung</b>		<b>Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.</b>
3	36100100/ 414108	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01.01.2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01.01.2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben.</p> <p>Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf Schätzungen. Die Erstattung erfolgt durch das Land.</p>
3	36100100/ 545206	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 ab dem 01.01.2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01.01.2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf Schätzungen. Die Erstattung erfolgt durch das Land.</p>

**4 KiTa / Besonderer Bedarf****Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.**

4	36100100/ 414109	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Besondere Bedarfe	Gemäß § 23 Abs. 1 KiFöG stellt das Land seit 01. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 und seit dem 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 zusätzlich für weitere 37 pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf den Landkreis Jerichower Land entfallen dabei Personalkosten für ca. 7 pädagogische Fachkräfte. Diese Zuweisungen werden vom Landkreis an geeignete Tageseinrichtungen weitergeleitet. Ein Eigenanteil durch den Landkreis ist nicht vorgesehen.
4	36100100/ 531209	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Besondere Bedarfe	Gemäß § 23 Abs. 1 KiFöG stellt das Land seit 01. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 und seit dem 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 zusätzlich für weitere 37 pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Landkreis leitet diese Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft weiter. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.
4	36100100/ 531809	Kita - Zuweisungen an übrige Bereiche - Besondere Bedarfe	Gemäß § 23 Abs. 1 KiFöG stellt das Land seit 01. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 und seit dem 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 zusätzlich für weitere 37 pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Landkreis leitet diese Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft weiter. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.

5	unbegleitete minderjährige Ausländer		Veränderungen gleichen sich aus.
5	36330100/ 448100	HZE - Kostenerstattung vom Land für UMA (i.E + a.v.E.)	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) vom Land. Durch den Rückgang der zugewiesenen UMAs erfolgte eine Anpassung im Planansatz.
5	36330100/ 533207	HZE - Inobhutnahme UMA § 42 (i.E.)	Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in stationären Einrichtungen (Heime) leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmaligen Beihilfen, Erstausrüstungen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42, 42a und 33 SGB VIII. Der Kostensatz liegt im Durchschnitt bei 149,60 Euro. Durch den Rückgang der Zuweisungen von UMAs wurde der Plan 2021 angepasst

### Zusammenstellung von Mehraufwendungen von gesamt 1Mio 70T Euro.

6	36320100/ 533203	Leistungen der Jugendhilfe i.E. - Gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern/Vätern mit Kind/ern	Zu den Vorjahreswerten ist ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2019 erfolgten durchschnittlich 20 Unterbringungen. 2020 setzt sich diese Tendenz fort. Da die Erfahrung zeigt, dass keine durchgängige Unterbringung erfolgt, wird die Planung auf 12 Unterbringungen runtergebrochen. Gemeinsame Unterbringung von voraussichtlich 12 unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Müttern/Vätern mit Kind/Kindern in einer Einrichtung gem. § 19 SGB VIII Die Unterbringungskosten setzen sich wie folgt zusammen: 12 Mütter/Väter mit Kind/Kindern x 171,23 € x 365 Tage = 749.987,40 €.
7	36330100/ 531805	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Sozialpädagogische Familienhilfe zur Förderung, Stärkung und Stabilisierung des Erziehungsverhaltens - Zielgruppe sind meist sozial benachteiligte Familien, d. h. vornehmlich kinderreiche und einkommensschwache Familien, die mit vielschichtigen Problemen belastet sind. Die Leistung basiert auf Vereinbarungen zur Höhe der Leistungsentgelte bzw. Fachleistungsstunden. Gleichfalls liegen Verträge mit Träger vor. Das CJD und das Cornelius Werk haben die Finanzierungspläne an den Personalkostensteigerungen angepasst. Ebenfalls ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Daher erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes zur Planung 2021.

8	36330100/ 533204	Heimerziehung § 34	<p>Bereits 2019 zeichnete sich ein geringer Anstieg der Hilfeempfänger ab. Im Durchschnitt wurden 2019 92 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung betreut. Dieser Trend zeichnet sich auch 2020 ab. Dies ist ein Anstieg von 6 Kindern und Jugendlichen. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet das tägliche Entgelt sowie Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe für diese Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Berechnung: 92 Kinder und Jugendliche x 170,49 x 365 Tage = 5.725.054,20 €</p>
9	36330100/ 545200	HZE - Erstattungen für die Aufwendungen an Gemeinden / GV	<p>Kostenerstattungen an andere Landkreise, die durch Zuständigkeitswechsel entstehen. Der LK JL wird i.d. R. dann zuständig, wenn der maßgebliche sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Landkreis verlegt. Bis zur tatsächlichen Fallübernahme nach Klärung aller relevanten Voraussetzungen geht der ehemals zuständige Landkreis in Vorleistung. Diese Leistungen sind zu erstatten. Durch den Anstieg der Entgelte ist auch eine Erhöhung der Aufwendungen notwendig. Der Ansatz basiert auf bisherige Erfahrungswerte.</p>
10	36330100/ 533205	Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher § 35 a (i.E.)	<p>Derzeit werden 17 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung stationär betreut. Der Leistungsumfang hierfür, implizit Mittel für Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, beziffert sich auf monatlich durchschnittlich 6.300,00 €. Hier ist ein Anstieg der Entgelte zu verzeichnen. Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2021 folgende Berechnung:</p> <p style="text-align: right;">15</p> <p>Hilfeempfänger x 6.300,00 € x 12 Mon. = 1.134.000,00 €</p> <p>2 Hilfeempfänger mussten auf Grund Ihres Hilfebedarfs in spezieller Betreuung untergebracht werden. Der monatliche Kostensatz beträgt durchschnittlich 10.500,00 Euro</p> <p>2 Hilfeempfänger x 10.500,00 € x 12 Mon. = 252.000,00 Euro</p>
11	36330100/ 533120	Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher § 35 a (außerhalb von Einrichtungen)	<p>Aufgrund vorheriger Erfahrungswerte aus den Jahren 2019 und 2020 werden für 16 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung ambulante Eingliederungshilfen einschließlich therapeutischer Behandlungen gewährt. Der finanzielle Aufwand beziffert sich monatlich durchschnittlich auf 2.102,00 €. Ausgehend von diesem Erfahrungswert ergibt sich folgende Berechnung:</p> <p>16 Hilfeempfänger x 2.102,00 € x 12 Monate = 403.584,00 €.</p>